



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	<b>Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss</b>	<b>Niederschrift zur Sitzung 09.02.2017</b>
-----------------------------	--	---

5. **Beitragsmäßige Abrechnung der Straße "Grüner Weg" von Meindorfer Straße bis Rosenthalstraße in Niederkassel-Mondorf**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Vorberatung und Beschlussfassung vor:

**„I. Abrechnungs- und Verteilungsmaßstab**

Bei der Straße „Grüner Weg“ handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da die Straße „Grüner Weg“ zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i. S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings ist eine Erschließungsanlage auch in Teileinrichtungen fertiggestellt, wenn diese den Herstellungsmerkmalen einer gültigen Satzung entsprechen. Die nach Maßgabe der Herstellungsmerkmale einer Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellten Teileinrichtungen können nicht in den Zustand der Unfertigkeit zurückversetzt werden. Maßgebend ist mithin jeweils die Merkmalsregelung der Satzung, die zum Zeitpunkt gilt, in dem der technische Ausbau endet.

Der Ausbau der Straße „Grüner Weg“ erfolgte im Jahr 1962 nach Art der Wirtschaftswege mit einer Breite von ca. 4,00 Metern. Aufgrund der Möglichkeit die in der Rosenthalstraße u. Meindorfer Straße bestehende Kanalisierung zu nutzen, beschloss der Gemeinderat die Straße „Grüner Weg“ ebenfalls zu kanalisieren. Entsprechend den Merkmalsregelungen in der für Mondorf gültigen Beitragssatzung gilt die Teileinrichtung Fahrbahn und Oberflächenentwässerung als endgültig hergestellt und vorhanden. Die hierfür entstandenen Kosten, sowie der Aufwand für die Teileinrichtungen Beleuchtung, Grunderwerb soweit erforderlich und evtl. Fremdkapitalkosten sind deshalb nach den



## Stadt Niederkassel

Vorschriften des BauGB abzurechnen. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 90 %.

Die Kosten für die Herstellung der Mischfläche und somit auch der Teileinrichtung Gehweg als ihr Bestandteil, sowie die Erneuerung des Kanals und der 100%-Anteile, werden lediglich nach § 8 KAG abgerechnet. Gemäß § 2 IV a) der Straßenanliegerbeitragsatzung dient die Straße „Grüner Weg“ als sogenannte Anliegerstraße überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwendung mit ihr verbundenen Grundstücke. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Teileinrichtung Fahrbahn bzw. Mischfläche beträgt 65 %.

Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.

### **II. Abweichungssatzung**

Die Straße „Grüner Weg“ wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragsatzung als Mischfläche hergestellt. Außerdem muss der Anteil der Beitragspflichtigen für die Mischverkehrsfläche (Teileinrichtung Gehweg und Fahrbahn) pauschaliert werden. Aus den vorgenannten Gründen ist daher der Erlass einer Abweichungssatzung nach § 3 VII der Straßenanliegerbeitragsatzung durch den Rat erforderlich.“

Es erging folgende Beschlussempfehlung an den Rat:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung in anderer Form als Mischfläche in der Straße „Grüner Weg“ in Niederkassel-Mondorf.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0